



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

DDC-Übungsleiter-Ordnung (DDC-ÜLO)

DDC-Übungsleiter-Ordnung (DDC-ÜLO)

§ 1 Definition

1. DDC-Übungswarte-Anwärter (ÜWA) sind Personen, die in den Ortsgruppen für die Ausbildung eingesetzt werden, aber noch keine DDC-Lehrgänge besucht haben.
2. DDC-Übungswarte (ÜW) sind Personen, die in den Ortsgruppen für die Ausbildung eingesetzt werden und bereits Lehrgänge zur Weiterbildung und Vertiefung ihrer Kenntnisse besucht haben.
3. Durch die Teilnahme an den AEAS Übungsleiter- und Übungswartelehrgängen erhält der Übungswarte-Anwärter den Ausweis eines Übungswartes und kann darin die Fortbildungen zur Erreichung der Übungsleiterlizenz eintragen lassen.
4. DDC-Übungsleiter werden nach bestandener Prüfung vom Präsidenten des DDC ernannt. Den Titel „DDC-Übungsleiter“ (ÜL) dürfen Übungswarte erst nach bestandener Prüfung führen.
5. Übungsleiter werden vom DDC direkt bzw. von den Orts- und Landesgruppen des DDC für die Erziehung und Ausbildung der Deutschen Dogge zum Begleithund und für den Freizeitsport eingesetzt. Der AEAS kann die ÜL oder ÜW nach Absprache als Ausbilder auf DDC-Lehrgängen einsetzen.
6. Die Bezeichnungen DDC-Übungsleiter, DDC-Übungswart, DDC-Übungswart-Anwärter (ÜL/ÜW/ÜWA) sind aus Vereinfachungsgründen geschlechtsneutral gewählt und stellen keine Diskriminierung dar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zu den Übungswarteausbildungen

1. Der Übungswarte-Anwärter (ÜWA) soll bereits als Ausbilder in der Ortsgruppe regelmäßig tätig sein.
2. Der Nachweis der Teilnahme an zwei AEAS HF-Lehrgängen mit Hund oder eine bestandene Begleithundeprüfung, Grundprüfung oder eine bestandene UP1 mit einer Deutschen Dogge bzw. einem im DDC ausgebildeten Hund wird als weitere Voraussetzung anerkannt.
3. Die durch den AEAS festgelegte Teilnahmegebühr an den Lehrgängen ist von den ÜWA/ÜW und ÜL im Voraus zu entrichten.

§ 3 Bewerbung zur Prüfung zum DDC-Übungsleiter

1. Als Übungsleiter können sich alle Mitglieder des DDC bewerben. Die Bewerbung erfolgt über den Ortsgruppenvorstand. Sie kann jedoch auch durch ein DDC-Mitglied direkt erfolgen, sofern die Ortsgruppe die Tätigkeit bestätigt. In Ausnahmefällen kann die Bewerbung durch die Landesgruppen beim AEAS erfolgen.
2. Der Bewerber muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Er muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Er muss die hohen Anforderungen, die an das Ehrenamt des Übungsleiters gestellt werden, erfüllen. Sein Leumund im DDC muss einwandfrei sein.
3. Der Bewerber muss folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:
 - a) mindestens einen eigenen Hund vorzugsweise eine Deutsche Dogge selbst ausgebildet haben und sollte mindestens 2 Jahre durchgehend als Ortsgruppen-Übungswart tätig gewesen sein,

- b) an vier AEAS-Lehrgängen oder vergleichbaren Lehrgängen eines anderen Verbandes in den letzten sieben Jahren oder an drei Übungswarte-Lehrgängen mit Hund und einem Übungsleiterteil im Rahmen eines 4-Tages Lehrganges teilgenommen haben. Dabei zählt der Prüfungslehrgang mit.
- c) Über sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der AEAS.

§ 4 Übungsleiter-Prüfung

Die Übungsleiterprüfung erfolgt im Rahmen eines ÜW/ÜL-Lehrganges, es sei denn, der AEAS setzt einen gesonderten Prüfungstermin fest.

1. Die Prüfung zum Übungsleiter erfolgt in drei Teilen:

- a) Einem theoretisch schriftlichen Teil, bei dem der Bewerber in folgenden Themengebieten Kenntnisse aufzuweisen hat: Rassestandard, Prüfungsordnung, Ausstellungsordnung, Anatomie, Erste Hilfe/Krankheiten/Parasiten, Ethologie, Rechtsfragen, Kommunikation, Lernverhalten,
- b) einem theoretisch-mündlichen Teil, in dem der Bewerber ein Referat über ein 10-minütiges ihm gestelltes Thema zu halten hat;
- c) einem praktischen Teil, in dem der Bewerber seine Kenntnisse einzeln bei mindestens je 2 Hunden in der Unterordnung und in der Fährtenarbeit nachzuweisen hat, sowie in der Gruppenarbeit auf dem Übungsplatz und im öffentlichen Verkehr.
- d) Die detaillierten Prüfungsinhalte und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen werden vom AEAS festgelegt. Der AEAS bietet Hilfestellung beim Erwerb der Kenntnisse, sowohl im theoretischen wie auch im praktischen Bereich an. Der AEAS stellt eine Literaturliste zur Verfügung. Kenntnisse in den oben angeführten Bereichen müssen auch im Selbststudium erworben werden.
- e) Die Prüfung zum Übungsleiter wird von einer dreiköpfigen Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens 2 Mitgliedern des AEAS besteht.
- f) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Clubvorstand erheben.
- g) Über sinnvolle Ausnahmen zur Ernennung von Übungswarten zu Übungsleitern ohne Prüfung im Einzelfall entscheidet der AEAS.

§ 5 Fortbildungslehrgänge

Die ÜL-Fortbildungslehrgänge des AEAS sind DDC-ÜL mit bestandener Prüfung vorbehalten. Eine Teilnahme der ÜL-Prüflinge des jeweiligen Jahres ist erwünscht. Bei entsprechender Platzkapazität ist die Teilnahme für Übungswarte möglich.

§ 6 Weiterbildung

- a) Das Amt des DDC-Übungswartes und des DDC-Übungsleiters setzt eine kontinuierliche Weiterbildung voraus. Dazu ist die Teilnahme an mindestens zwei

AEAS- Lehrgängen innerhalb von drei Jahren notwendig, die im Ausweis des AW bzw. des ÜL eingetragen werden.

Der ÜL ist verpflichtet, sich selber um entsprechende Weiterbildungstermine zu bemühen. Eine Erinnerung durch den AEAS erfolgt nicht. Wird die Bedingung der kontinuierlichen Weiterbildung nicht erfüllt, so ist der Titel DDC-ÜW bzw. DDC-ÜL abzuerkennen, und derjenige wird von der ÜL/ÜW-Liste des DDC gestrichen. Eine weitere Information erfolgt nicht. Gegen die Entscheidung des AEAS zur Streichung von der Liste kann der ÜL innerhalb 4 Wochen Einspruch beim Clubvorstand erheben.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft oder Streichung von der Mitgliederliste erfolgt eine sofortige Aberkennung des Titels.

- b) Verdiente Übungsleiter, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht mehr im Einsatz sind, können auf Antrag der Ortsgruppe an den AEAS oder direkt durch den AEAS zu Ehrenübungsleitern ernannt werden.

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag des Clubvorstandes oder des AEAS in dringenden Fällen vom Erweiterten Vorstand des DDC geändert und durch die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift vorläufig in Kraft gesetzt werden. Vorläufige Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

Diese DDC-Übungsleiter-Ordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 14./15. Oktober 2023 in Baunatal genehmigt und tritt mit Veröffentlichung im uDD 12/2023 in Kraft.



Regina Bachmann
Präsidentin DDC 1888 e.V.